

Liebe Leserinnen und Leser des HSeV-Newsletters,
die letzte Verordnung zum Thema Corona (Lockdown light) hat bei einigen
Seglern Fragen aufgeworfen. Dürfen wir segeln oder nicht? Wenn ja, mit wem?

Hierzu hat der LJO Reinhard Linke ein Gespräch mit dem Landessportbund
Hessen geführt und folgende Information erhalten:

Vom 05. bis mindestens 30. November ist der **Freizeit- und
Amateursportbetrieb auf öffentlichen und privaten Sportanlagen verboten** –
ob im Freien oder in gedeckten Anlagen wie Hallen. Lediglich im öffentlichen
Raum, also auf Wegen, Wasserstraßen oder öffentlichen Wasserflächen, im
Wald oder in Parks, darf **Individualsport** (Joggen, Radfahren, Wandern, Reiten,
Rudern, Segeln etc.) **alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen
oder eines weiteren Hausstandes** (max. 10 Personen) betrieben werden.

Die Entnahme von Sportgeräten aus Sportanlagen zu diesem Zweck ist
gestattet. Der HSeV sieht nach Rücksprache mit dem Landessportbund Hessen
kein Problem, ein Motorboot für Sicherheitszwecke einzusetzen. Ein
Trainingsbetrieb ist nur für den Nachwuchsleistungssport (Kader) zulässig.

Mit sportlichen Grüßen
Günther Probst